

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung vomüber den Kostenersatz für die Durchführung einer Gebarungsprüfung

Schon nach der Bestimmung des § 111 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBL. Nr. 4, waren die dem Land aus einer Gebarungsprüfung erwachsenden Kosten von der geprüften Gemeinde bzw. vom geprüften Gemeindeverband in Pauschbeträgen zu ersetzen. Die Höhe dieser Pauschbeträge war von der Landesregierung nach Abs. 3 zweiter Satz leg. cit. nach der für die Überprüfung aufgewendeten Zeit und nach der Zahl der notwendigen Prüfungsorgane festzusetzen. Solche Festsetzungen waren sodann auch Gegenstand entsprechender Regierungsbeschlüsse, wobei die Bezirkshauptmannschaften in der Folge schriftlich angewiesen wurden, die jeweils aktuellen Gebührensätze auch bei Vorschreibungen, die ihren Prüfbereich betreffen, entsprechend zu berücksichtigen (siehe beispielsweise Ib-12011/21 vom 25.09.1992).

Die beschriebenen Regelungen über den Kostenersatz für Gebarungsprüfungen haben sich mit der Neuerlassung der Tiroler Gemeindeordnung im Jahr 2001 in zwei Punkten wesentlich geändert:

Nach § 127 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, ist der Kostenersatz nunmehr auf jene Fälle beschränkt, in denen die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband (die Bestimmungen über die Ausübung der Aufsicht gelten für Letztere nach § 142 Abs. 3 des zit. Gesetzes sinngemäß) um die Durchführung der Prüfung ersucht hat oder in denen diese durch ihr Verschulden veranlasst worden ist. Des Weiteren hat die Landesregierung die Höhe der Beträge, die dem Land Tirol in einem solchen Fall pauschal zu erstatten sind, nach der neuen Rechtslage nun explizit in Form einer Verordnung festzusetzen.

Mit der Erlassung der gegenständlichen Verordnung soll von dieser gesetzlichen Verordnungsermächtigung nun erstmals Gebrauch gemacht werden. Die Stundensätze des § 1 orientieren sich an den aktuellen Kalkulationssätzen des Landes für Bedienstete der genannten Funktionen und sollen künftig gleichermaßen für die Prüfungen durch Organe der Bezirkshauptmannschaften und der Landesregierung gelten.